

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

des Amtsgerichts Koblenz Az.: 22MS36112

In der Zwangsvollstreckungssache

Dr. med. dent. André von Peschke
Lorentzendam 14, 24103 Kiel

- Gläubiger -

- Prozessbev.: [REDACTED]

- Notare

Kontoverbindung: Förde Sparkasse Kiel, [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 56070 Koblenz

- Schuldner -

stehen dem Gläubiger nach der vollstreckbaren Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Landgerichts Hamburg vom 11. November 2011 – AZ 330 O 92/11 –

die gemäß beigefügtem Forderungskonto berechneten Beträge einschließlich der bis zur Stellung dieses Antrages entstandenen Zinsen und Kosten zu.

Wegen dieser Beträge und der Kosten dieses Antrages sowie der weiterhin entstehenden Zinsen werden die angeblichen Ansprüche des Schuldners gegenüber:

Sparkasse Koblenz, Bahnhofstraße 11, 56068 Koblenz

- Drittschuldnerin –

aus der mit dem Schuldner unterhaltenden Geschäftsverbindung **gepfändet**.

Gepfändet werden alle angeblichen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Schuldners gegen die Drittschuldnerin aus bestehenden Verträgen, z. B. aus Giro-, Festgeld, Spar-, Termingeld- und Treuhandverträgen, insbesondere auf

1. Auszahlung der gegenwärtig und zukünftig entstehenden Guthaben, das dem Schuldner bei Saldoziehung auf **allen** dort unterhaltenen Konten zusteht, **insbesondere das Girokonto** mit der Kto.-Nr.: **144584**; oder Salden aus laufender Rechnung (Kontokorrent), einschließlich aller Ansprüche aus dem zugrundeliegenden Girovertrag auf Guthrift aller künftigen Eingänge und auf fortlaufende Auszahlung der Guthaben sowie auf Durchführung von Überweisungen an Dritte;
2. Auszahlung des Guthabens aus Sparkonten und der bis zum Tage der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie auf fristgerechte und vorzeitige Kündigung der Sparguthaben; zugleich wird angeordnet, dass der Schuldner das über die jeweiligen Sparguthaben ausgestellte Sparbuch/Sparurkunde an den Gläubiger - zu Händen des Gerichtsvollziehers als Sequester - herauszugeben hat;
3. Auszahlung von Zinsgutschriften und Dividenden aus Wertpapierbeständen auch soweit sie künftig fällig werden sowie Ansprüche des Schuldners aus Wertpapieren, Urkunden aller Art, aus Depot- und Verwahrverträgen sowie aus Papieren, wie z. B.

Peter Hermen
Obergerichtsvollzieher

Eing.: 29. Feb. 2012

DR II - I 403/12

Pfandscheine, Versicherungsscheine, Depotscheine, Hypotheken und Grundschuldbriefe an Grundstücken;

4. Zutritt zu dem Bankfach und Mitwirkung bei der Öffnung zum Zwecke der Entnahme des Inhaltes und dessen Pfändung durch einen von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher;
5. Rückübertragung des Eigentums von an die Drittschuldnerin sicherungsübereigneten Wertpapieren, Warenlagern, Kraftfahrzeugen, Wertgegenständen, einschließlich des Anspruchs einer bei Verwertung des Sicherungsgutes verbleibenden Erlösüberschusses.

Dem Drittschuldner wird untersagt, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner zu leisten (§ 829, 1 ZPO).

Der Schuldner hat sich jeglicher Verfügung über die Forderung zu enthalten (§ 829 (1), 2 ZPO).

Gleichzeitig wird dem Gläubiger die Forderung zur Einziehung überwiesen (§§ 835 (1) 1 ZPO).

Forderung gemäß beiliegender Berechnung	146,12 €
Kosten dieses Antrages:	
Streitwert: 146,12	
0,3 Verfahrensgebühr Nr. 3309 VV RVG	10,00 €
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG	2,00 €
Mehrwertsteuer 19,00%	2,28 €
Gerichtskosten	15,00 €
 Gesamtforderung	 175,40 €

Zu diesem Betrag sind die vom Gerichtsvollzieher gesondert berechneten Zustellungskosten entsprechend den Bestimmungen des GVKostG hinzuzusetzen.

Amtsgericht Koblenz, den 2. 11. 2012

gez. M. Fiedler, Rechtsanwältin

- Rechtspfleger -

